

3. Änderung zur Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Kreis Pinneberg vom 02.01.2006

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in derzeit gültigen Fassung wird die Taxen-Tarifordnung des Kreises Pinneberg vom 02.01.2006, geändert am 08.08.2008, geändert am 26.10.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach einem Einheitstarif, dessen Grundpreis für jede Inanspruchnahme eines Taxis 2,80 Euro beträgt. Die Grundtaxe enthält eine Beförderungsleistung von 0,10 Euro.
- (2) Für den Tarif gelten - unabhängig von der Personenzahl - folgende Taxen:
- | | | | |
|--------|---|------------------------------|-----------|
| Taxe A | Anfahrten | für je 144,68 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| Taxe 1 | Zielfahrten an Werktagen (montags - samtags) in der Zeit von 06.00 - 21.00 Uhr | | |
| | bis 1000 m | für je 50 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| | über 1000 m | für je 59,88 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| | über 10000 | für je 63,694 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| Taxe 2 | Zielfahrten an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von 21.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen | | |
| | bis 1000 m | für je 50 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| | über 1000 m | für je 56,818 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
| | über 10000 m | für je 58,823 m Fahrtstrecke | 0,10 Euro |
- (3) Für die Anfahrt zum Besteller kann ein Entgelt nach Taxe A berechnet werden, das sich bei einer Anfahrt von dem für den Besteller nächstliegenden Taxisstand ergibt.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für je 12,42 Sekunden bzw. 29,- Euro pro Stunde berechnet. In der Anfahrt-Taxe nach § 2 Abs. 2 erfolgt keine Wartezeitberechnung.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Großraumtaxi

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen- einschl. Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 2,40 Euro erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 4

§ 8 erhält folgende Fassung

§ 8

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 15.09.2014 auf die in § 2, 3 und 4 dieser Verordnung festgesetzten Entgelte umzustellen.“

§ 5

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Pinneberg, 21.03.2014

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Oliver Stolz